

Regionaler  
Planungsverband  
Oberlausitz -  
Niederschlesien

Regionalny  
związek planowania  
Hornja Łužica -  
Delnja Šleska

VERBANDSVORSITZENDER

Regionaler Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien  
Löbauer Straße 63, 02625 Bautzen

Stadtverwaltung Radeburg  
Heinrich-Zille-Straße 6  
01471 Radeburg

Stadtverwaltung Radeburg  
- Bauamtsleiter -  
Posteingang  
07. Juni 2022

<input type="checkbox"/> Liegenschaften	<input type="checkbox"/> Umlauf
<input type="checkbox"/> Tiefbau	<input type="checkbox"/> Wiedervorlage
<input type="checkbox"/> Gewässer	<input type="checkbox"/> Bearbeitung
<input type="checkbox"/> Hochbau	<input type="checkbox"/> Abgabe
<input type="checkbox"/> Gebäudeunterhaltung	<input type="checkbox"/> Urkundeausgabe
<input type="checkbox"/> Abwasser	<input type="checkbox"/> Urkunde
<input type="checkbox"/> Fördermittel	<input type="checkbox"/> Rückgabe
<input type="checkbox"/> Bauhof	<input type="checkbox"/> Anlagen
<input type="checkbox"/> Bearbeiter	<input type="checkbox"/> Kopie
<input type="checkbox"/> Rücksprache	
<input type="checkbox"/> sofort	<input type="checkbox"/> persönlich
<input type="checkbox"/> telefonisch	Termin:

Bautzen, den 30. Mai 2022

Bearbeiter:  
Unser Aktenzeichen:

Herr Weichler / Frau Frieske-Honsa  
61-2423.24  
03591 / 67966-120 bzw. -130

## Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien

Erneute Anhörung und Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), das durch Artikel 4 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist und § 3 des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den in der 112. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien am 31. März 2022 gefassten Beschlüssen 867 und 868 wurde der Entwurf der Zweiten Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberlausitz-Niederschlesien vom 6. Dezember 2019 geändert und ergänzt. Aus diesem Grund wird gemäß § 9 Abs. 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) eine erneute Anhörung notwendig.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 9 ROG i. V. m. 6 SächsLPlIG haben wir Sie mit Schreiben vom 22. Juni 2020 über die Anhörung zum Regionalplanentwurf in der Fassung vom 6. Dezember 2019 informiert und Ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem Planentwurf vom 6. Dezember 2019 haben wir übersichtlich in einem Dokument („Ergänzungsblätter zum Entwurf für die erneute Beteiligung nach § 9 Abs. 3 ROG“) zusammengefasst.

VERBANDSVERWALTUNG  
Löbauer Straße 63  
02625 Bautzen

KOMMUNIKATION  
Telefon 03591 / 67966 0  
Telefax 03591 / 67966 69

INTERNET  
E-Mail [info@rpv-obersautilz-niederschlesien.de](mailto:info@rpv-obersautilz-niederschlesien.de)  
Homepage [www.rpv-obersautilz-niederschlesien.de](http://www.rpv-obersautilz-niederschlesien.de)

BANKVERBINDUNG  
IBAN DE3585500001000017504  
BIC SOLADES1BAT

Besucherparkplätze befinden sich  
direkt vor dem Gebäude.

Keln Zugang für elektronisch signierte  
und verschlüsselte elektronische Dokumente.

Seite 1 von 2  
Anschreiben an deutsche Nachbarkommunen zur Information.docx

Der Regionale Planungsverband Oberlausitz-Niederschlesien nutzt für die öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes entsprechend § 3 Absatz 1 des Planungssicherstellungsgesetzes das Internet. Die „Ergänzungsblätter zum Entwurf für die erneute Beteiligung nach § 9 Abs. 3 ROG“ sowie weitere zweckdienliche Unterlagen werden dafür **im Zeitraum vom 17. Juni 2022 bis 29. Juli 2022** im Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen (<https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/rpv-oberlausitz-niederschlesien>) sowie auf der Homepage des Regionalen Planungsverbandes (<https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de>) veröffentlicht. Die zweckdienlichen Unterlagen umfassen den Regionalplanentwurf vom 6. Dezember 2019 sowie die aktualisierten Steckbriefe der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung mit enthaltener Ertragsprognose in zwei Varianten.

Als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Absatz 2 des Planungssicherstellungsgesetzes liegen die o. g. Unterlagen in diesem Zeitraum in der Landesdirektion Sachsen - Dienststelle Dresden, Außenstelle Olbrichtplatz 1, im Landratsamt Bautzen - Standort Kamenz, Bürgeramt, im Landratsamt Görlitz - Standort Görlitz, Bürgerbüro sowie in der Verbandsverwaltung des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien in Bautzen zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann öffentlich aus (siehe Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger Nr. 23 des Sächsischen Amtsblattes vom 9. Juni 2022).

Hiermit benachrichtigen wir Sie von der erneuten Anhörung, informieren Sie über die Veröffentlichung der „Ergänzungsblätter zum Entwurf für die erneute Beteiligung nach § 9 Abs. 3 ROG“ und bitten Sie, Ihre Anregungen und Hinweise bis zum

**29. Juli 2022**

zu übermitteln. Eine Stellungnahme kann

per E-Mail an [info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de](mailto:info@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de)

oder

postalisch an die Adresse

**Regionaler Planungsverband  
Oberlausitz-Niederschlesien  
Löbauer Straße 63**

**02625 Bautzen**

oder

nach vorheriger Registrierung **direkt über das Online-Beteiligungsportal** übermittelt werden.

Die erneute Anhörung wird gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ROG auf die geänderten Teile des Planentwurfes beschränkt. Wir bitten Sie, in einer Stellungnahme deutlich zu machen, auf welche Änderung sich Ihre Anregungen und Hinweise beziehen (z. B. durch Benennung der Lfd.-Nr. gemäß der im Dokument auf den Seiten 2-19 enthaltenen Tabelle).

Sollte bis zum o. g. Termin keine Stellungnahme vorliegen, gehen wir davon aus, dass Sie keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zu den geänderten Teilen des Planentwurfes haben bzw. Ihre Belange durch die Änderungen nicht berührt werden. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG).

Bei der Abgabe von Stellungnahmen werden personenbezogene Daten (zum Beispiel Name und Anschrift), die allein zum Zweck der Durchführung des Verfahrens notwendig und erforderlich sind, erhoben. Die Rechtsgrundlage der Datenerhebung bilden die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) vom 23. Mai 2018, Artikel 6 Absatz 1 lit. e und § 9 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Landesplanungsgesetzes. Weitere Informationen enthält die Datenschutzerklärung unter <https://www.rpv-oberlausitz-niederschlesien.de/impressum.html>.

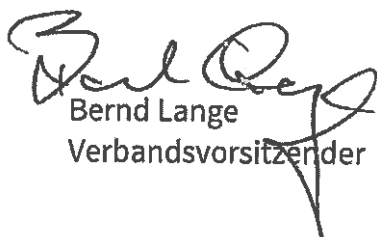
Wenn Sie das Beteiligungsportal des Freistaats Sachsen nutzen möchten, beachten Sie hierzu bitte die „Zusätzlichen Datenschutzhinweise zur Online-Anwendung ‚Beteiligungsportal‘“, die unter <https://www.sachsen.de/datenschutz.html> abgerufen werden können.

Bei inhaltlichen Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Weichler (Telefon: 03591/67966-120 bzw. E-Mail: [Joerg.Weichler@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de](mailto:Joerg.Weichler@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de)).

Bei organisatorischen Fragen steht Ihnen Frau Frieske-Honsa (Telefon: 03591/67966-130 bzw. E-Mail: [Madlen.Frieske-Honsa@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de](mailto:Madlen.Frieske-Honsa@rpv-oberlausitz-niederschlesien.de)) zur Verfügung.

Für Ihre konstruktive Mitarbeit bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

  
Bernd Lange  
Verbandsvorsitzender

**Z 6.3.1 Die Rohstoffgewinnung und Wiedernutzbarmachung in den Vorranggebieten für den Rohstoffabbau KS 7 Würschnitz, KS 33 Feld Radeburg (östlicher Teil), Kao 2 Wiesa (Hasenberg), Ts 5 Teicha, KS 20 Neundorf a. d. E., KS 23 Oberoderwitz (Südost) und KS 24 Ruppertsdorf-Ninive sind so zu gestalten, dass eine quantitative und qualitative Gefährdung der Grundwasservorräte in den überlagernden Vorranggebieten Wasserversorgung Wt 1 Laußnitz West (betrif KS 7, KS 33), Wt 7 Kamenz Ost (betrif Kao 2), Wt 33 Rietschen (betrif Ts 5), Wt 45 Bernstadt a. d. Eigen (betrif KS 20), Wt 48 Oderwitz-Nord (betrif KS 24) und Wt 49 Oderwitz (betrif KS 23) ausgeschlossen wird.**

Begründung zu 6.3 Rohstoffsicherung zu RNK Die Oberlausitz ist weiterhin ein bedeutendes Bergbauggebiet in Sachsen. Vorhanden sind umfangreiche abbauwürdige Braunkohlenvorkommen, wichtige wirtschaftlich bedeutsame, größtenteils überregional nachgefragte Industrieminerale, Kiese und Sande sowie Hart- und Werksteine. Bei den Steine-Erden-Rohstoffen betrug die aus Tagebauen gewonnene Gesamtmenge im Jahr 2016 ca. 10,5 Mio. t, was einem Anteil von etwa 30 % an der sächsischen Gesamtabbauemenge entspricht (UVMB, StatistikSpezial vom Oktober 2017). Die Braunkohlenvorkommen bilden die Grundlage für die Strom- und Wärmeerzeugung in den Kraftwerken der Lausitz. Industrieminerale dienen als Rohstoffe in der Produktion von zahlreichen Industriezweigen in der Region Oberlausitz-Niederschlesien und darüber hinaus. Bundesweit werden nach Angaben des Bundesverbandes Mineralische Rohstoffe e. V. über 95 % aller produzierten Gesteinskörnungen durch die Bauwirtschaft und Baustoffproduktion nachgefragt. So sind für einen Kilometer Autobahn ca. 200.000 t Gesteinsrohstoffe erforderlich. Für einen Kilometer Bahngleis sind 35.000 t und für einen Kilometer Radweg 11.000 t notwendig. Auch andere Bauvorhaben sind rohstoffintensiv, so beträgt der Rohstoffeinsatz z. B. für ein Einfamilienhaus 200 t und für das Fundament einer Windkraftanlage 1.300 t (<http://www.bv-miro.org/verwendung/verwendung-fakten/>, letzter Zugriff am 31. Mai 2018). Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass recyclingfähiger Bauschutt bereits zu über 90 % aufbereitet und wiederverwendet wird, ist auch weiterhin von einem nicht signifikant sinkenden Rohstoffbedarf auszugehen. Gemäß dem Ziel 4.2.3.1 LEP 2013 sind in den Regionalplänen die raumordnerischen Voraussetzungen für eine vorsorgende Sicherung, geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu schaffen. Die Festlegungen berücksichtigen – eine rohstoffgeologische Bewertung der Lagerstätten, – eine landesweite Bedeutsamkeit der Rohstofflagerstätten sowie – eine Sicherung von genehmigten Abbauvorhaben sowie von Erweiterungs- und Ersatzflächen für bestehende Betriebe. Die zeichnerische Festlegung von Gebieten in der Raumnutzungskarte umfasst Vorranggebiete für den Rohstoffabbau, Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten sowie Vorbehaltsgebiete für standortgebundene einheimische Rohstoffe. Die Abbaugebiete für Braunkohle werden aus den verbindlichen Braunkohlenplänen nachrichtlich übernommen. Die raumordnerische Sicherung der Rohstoffversorgung ist angelegt für einen kurzfristigen Bedarf (20–30 Jahre) sowie einen darüber hinausreichenden langfristigen Bedarf. Die Regionalplanung beschränkt sich bei der Auswahl der Gebiete auf landesweit und regional bedeutsame Lagerstätten, Lagerstätten mit nur lokaler Bedeutung finden keine Berücksichtigung. Eine regionale Bedeutsamkeit wird in der Regel bei Massenrohstoffen wie Kies, Sand und Festgesteine ab einem Lagerstätteninhalt von ca. 1 Mio. t bzw. einer Flächengröße von ca. 10 ha angenommen. Bei wirtschaftlich hochwertigen Rohstoffen (Kaolin, Bentonit, Quarzsand, Festgestein mit Werksteinqualität) kann dagegen nach Einzelfallprüfung eine Festlegung unter dem Aspekt der Darstellbarkeit in der Raumnutzungskarte (räumliche Bestimmbarkeit) auch bei geringerem Lagerstätteninhalt gegeben sein. Die Festlegung der Gebiete erfolgt unter der Voraussetzung, dass ein Vorkommen in Nutzung, erkundet bzw. ausreichend nach Lage und Umfang bekannt („gefolgert“) ist. Auf die regionalplanerische Festlegung von „vermuteten“ Vorkommen wird verzichtet. Für diese Vorkommen besteht lediglich ein geringer geologischer

Kenntnisstand, welcher nicht genügt, um verbindliche raumplanerische Restriktionen für andere Raumnutzungen und Raumfunktionen zu begründen. Weitere Grundlagen für die Abwägung und Auswahl der festzulegenden Gebiete sind die Erläuterungskarten 10 und 11 aus dem LEP 2013 (Klassifizierung der Vorkommen von Steine- und Erden- Rohstoffen, aktiver Steine-Erden-Bergbau bzw. Klassifizierung ZIELE & BEGRÜNDUNGEN Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien Entwurf gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 6 SächsLPIG Stand vom 6. Dezember 2019 113 der Braunkohlenlagerstätten, Verbreitung erz- und spathöfiger Gebiete). Somit werden sowohl die aktuell genutzten Lagerstätten als auch weitere, die für eine zukünftige Nutzung in Frage kommen können (Bentonit, Quarzsand), berücksichtigt. Für die Planungsregionen wurden vom LfULG im Jahr 2014 Flächenvorschläge für die Rohstoffsicherung erarbeitet. Die Vorschläge enthalten u. a. die kurz- und langfristige Sicherung der Rohstoffvorkommen, Angaben zu im Abbau befindlichen Vorhaben sowie zu den geologischen Lagerstättenvorräten. Die Lagerstätten sowie die Betriebe mit zugelassenen bzw. im Verfahren befindlichen Betriebsplänen bzw. Genehmigungen wurden raumordnerisch geprüft und bewertet und bei entsprechender Eignung nach Abwägung mit anderen Raumnutzungsansprüchen, auch unter Berücksichtigung der Seltenheit und Qualität sowie der landesweiten Bedeutsamkeit des Rohstoffes als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet festgelegt. Zur Sicherung des langfristigen, jedoch nicht quantifizierbaren, Rohstoffbedarfes kann darüber hinaus die Überlagerung von Rohstofflagerstätten mit Raumnutzungen, die den Rohstoff nicht dauerhaft blockieren und somit neben den festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten ebenfalls zur Sicherung der Rohstoffversorgung beitragen, erfolgen. So ist z. B. die Überlagerung von Vorranggebieten für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten mit Vorranggebieten Landwirtschaft möglich. Die Festlegungen orientieren sich in ihrer flächenmäßigen Abgrenzung nicht vorrangig an (bergbaulichen) Berechtsamkeitsflächen, sondern an der geologischen Kenntnis über die Rohstoffvorkommen. Somit können rohstoffgeologisch unbegründete Restriktionen für andere Raumnutzungen ausgeschlossen werden. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Rohstoffabbau bzw. für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten werden grundsätzlich nicht innerhalb von Natura 2000-Gebieten festgelegt. Zu FFH-Gebieten wird darüber hinaus ein Abstand von 200 m als Pufferzone zugrunde gelegt. Die Festlegung dieses Abstandes wurde pauschal bestimmt und erfolgte unter dem Aspekt der raumordnerischen Konfliktvermeidung (vgl. auch Erbguth, W und W. Schoenenberg: „Raumordnungs- und Landesplanungsrecht“. Köln 1992). Die Festlegung eines pauschalen Mindestabstandes, der im Einzelfall auch größer sein kann, trägt dem Schutz des FFH-Gebietes vor äußeren Einwirkungen (Umgebungsschutz) Rechnung und entspricht der Rechtsprechung des BVerwG, das aus den Aufgaben der Raumordnung als einer zusammenfassenden, übergeordneten Planung, ihrer weiträumigen Sichtweise und ihrem Rahmencharakter die Befugnis des Planungsträgers zur Typisierung ableitet (BVerwG, Beschluss vom 24. Mai 2014 – 4 B 56.13, Randnummer 8). Es erfolgt jedoch mit dem regionalplanerischen Konzept zur Rohstoffsicherung kein genereller Ausschluss für einen Abbau außerhalb der festgelegten Gebiete für den Rohstoffabbau (keine Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 ROG i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 3 SächsLPIG). Ein Rohstoffabbau innerhalb von Natura 2000-Gebieten bzw. in der bestimmten Pufferzone wird daher raumordnerisch nicht ausgeschlossen, er wird lediglich nicht bevorzugt. Voraussetzung für einen Abbau in diesen Bereichen ist die im Rahmen der Betriebsplanverfahren ggf. erforderliche Verträglichkeitsprüfung. Sofern bereits ein bergrechtlicher Rahmenbetriebsplan oder eine Genehmigung für einen Gewinnungsbetrieb vorliegt, mit dem eine Verträglichkeit mit den maßgeblichen Erhaltungszielen potenziell betroffener Natura 2000-Gebiete nachgewiesen wurde, erfolgte in Ergänzung zur oben beschriebenen Methodik eine entsprechende Festlegung als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau. Für die Rohstoffgruppe Festgesteine wird in Bezug auf eine Minimierung von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Bevölkerung und menschliche Gesundheit“ (Staub, Lärm, Erschütterungen) durch einen möglichen Rohstoffabbau die Festlegung von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für noch nicht

zugelassene Tagebaue so vorgenommen, dass ein Mindestabstand von 300 m zu vorhandenen Wohnbebauungen gewährleistet ist. Der entsprechende Mindestabstand zur vorhandenen Wohnbebauung ist für Lockergesteine mit 150 m festgelegt und berücksichtigt damit die geringe Belastungsintensität beim Abbau dieser Rohstoffe. Unterhalb dieses Mindestabstandes werden Rohstofflagerstätten daher nicht mehr raumordnerisch bevorzugt. Als Grundlage für den raumordnerisch zu sichernden Rohstoffbedarf für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien diente die über einen Zeitraum von 2003 bis 2012 für Sachsen ermittelte durchschnittliche Rohstofffördermenge aus Lagerstätten, die unter Bergrecht stehen. Der Anteil an der sächsischen Fördermenge gliedert sich für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien wie folgt: – Kies ca. 21 % – Festgestein ca. 41 % – Ton und Lehm ca. 29 % – Kaolin ca. 62 % Auf der Grundlage dieses ermittelten Förderanteiles für die Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien erfolgte eine Abschätzung des kurzfristigen (20–30 Jahre) Rohstoffbedarfes, der durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den Rohstoffabbau zu sichern ist (vgl. Begründung zu Ziel 4.2.3.1 LEP 2013). Der Bedarf für die einzelnen Rohstoffgruppen stellt sich somit für die Planungsregion wie folgt dar: Rohstoffgruppe kurzfristiger Bedarf Restvorräte in zugelassenen Abbaugebieten (Bergrecht) Festgestein 160–241 Mio. t 175 Mio. t Kiese und Kiessande 63–95 Mio. t 191 Mio. t Tone, Spezialtone, Lehme 7–11 Mio. t 46 Mio. t Kaolin 23–35 Mio. t 19 Mio. t

**Tabelle 6.3-1: Abschätzung des kurzfristigen Rohstoffbedarfes und Zusammenstellung der Restvorräte in bergrechtlich zugelassenen Abbaugebieten nach Ermittlung des LfULG (Zuarbeit an den Regionalen Planungsverband 2014)**

Die Zuordnung von Abbaugebieten zum Bergrecht und damit der Aufsicht des sächsischen Oberbergamtes folgt den historischen Gegebenheiten bzw. der Zuordnung nach BBergG. Darüber hinaus sind mittlerweile Abbaugebiete für Kies und Sand außerhalb des Bergrechts genehmigt. Von diesen Betrieben sind keine Förderzahlen bekannt, aber die Größenordnungen dieser Betriebe sind von untergeordneter Bedeutung. Deshalb ist davon auszugehen, dass die in der Übersicht zitierten Vorratszahlen und Abbaumengen den nahezu vollständigen Umfang abbilden. Weiterhin ist zu bedenken, dass Rohstoffe die dem Grundeigentum unterliegen, nicht zwangsläufig einer Gewinnung zugänglich werden. Daher ist eine vorsorgliche Ausweisung von größeren Gebieten für den möglichen Abbau zweckmäßig. Durch das LfULG wurden dem Regionalen Planungsverband die entsprechende Vorratssituation für einzelne sicherungswürdige Lagerstätten zugearbeitet. Die Ermittlung der Rohstoffmengen innerhalb der raumordnerisch gesicherten Lagerstätten erfolgte über den jeweiligen Flächenanteil der zeichnerisch festgelegten Gebiete im Verhältnis zur betreffenden Vorschlagsfläche des LfULG. Dabei wurde eine gleichmäßige Rohstoffmächtigkeit in der gesamten Lagerstätte angenommen (Beispiel: Vorschlagfä- ZIELE & BEGRÜNDUNGEN Entwurf gemäß § 9 ROG Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien in Verbindung mit § 6 SächsLPIG 114 Stand vom 6. Dezember 2019 siehe des LfULG 100 ha, 10 Mio t. Vorrat – regionalplanerisch festgelegtes Gebiet 50 ha, 5 Mio. t). Die durch die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten raumordnerisch gesicherten Rohstoffe umfassen die in Tabelle 6.3-2 genannten folgenden Größenordnungen. Rohstoffgruppe kurzfristige Sicherung Vorranggebiete für die Vorranggebiete Vorbehaltsgebiete langfristige Sicherung Festgestein ca. 515 Mio. t ca. 19 Mio. t ca. 79 Mio. t Kiese und Kiessande ca. 289 Mio. t ca. 128 Mio. t ca. 295 Mio. t Tone, Spezialtone, Lehme ca. 31 Mio. t ca. 115 Mio. t ca. 20 Mio. t Kaolin ca. 45 Mio. t ca. 12 Mio. t ca. 96 Mio. t Quarzsand ca. 1 Mio. t ca. 12 Mio. t Bentonit ca. 8 Mio. t ca. 39 Mio. t

**Tabelle 6.3-2: Nachweis zur Bedarfssicherung durch die raumordnerisch gesicherten Rohstofflagerstätten in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien**

Mit den in der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten kann eine Sicherung des kurz- und langfristigen Rohstoffbedarfes und somit eine nachhaltige Rohstoffversorgung gewährleistet werden. (Anmerkung: Bei den angegebenen Vorräten handelt es sich um die nach heutiger Auffassung wirtschaftlich gewinnbaren Vorratsmengen. Berücksichtigt wurden die bereits abgebauten Rohstoffmengen gegenüber den Festlegungen im Regionalplan von 2010.) Braunkohle Langfristig

werden die Braunkohlentagebaue Nochten, Reichwalde und Welzow-Süd weiterbetrieben. Sie versorgen im Wesentlichen das Kraftwerk Boxberg, das auf brandenburgischem Gebiet gelegene Kraftwerk Schwarze Pumpe sowie die Brikettfabrik Schwarze Pumpe. Die beiden Kraftwerke sind vorrangig überregional bedeutsame Stromerzeuger, dienen jedoch auch der Fernwärmeversorgung von Weißwasser/O.L., Boxberg/O.L., Hoyerswerda und Spremberg. Die Erzeugung der Brikettfabrik Schwarze Pumpe umfasst Brikett und Kohlenstaub. Ein kleiner Teil der Braunkohlenförderung wird traditionell von Zuckerfabriken und Zementwerken nachgefragt. Die raumordnerische Sicherung der Braunkohlenlagerstätten ist mit der Festlegung von Abbaubieten Braunkohle in den Braunkohlenplänen Nochten (Fortschreibung 2014), Reichwalde und Welzow-Süd (sächsischer Teil) erfolgt. Für den Braunkohlenplan Nochten wurde durch die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes am 22. Juni 2017 der Aufstellungsbeschluss für eine erneute Fortschreibung gefasst. Die Nutzung des weitaus größeren brandenburgischen Teils der Lagerstätte Welzow-Süd beruht auf der Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg. Die Rechtsverordnung zum Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (brandenburgischer Teil) vom 21. August 2014 ist am 3. September 2014 in Kraft getreten. Für den sächsischen Teil der Lagerstätte Welzow-Süd wurde der Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, Weiterführung in den räumlichen Teilabschnitt II und Änderung im räumlichen Teilabschnitt I (sächsischer Teil) auf der Grundlage der energiepolitischen Vorstellungen der Sächsischen Staatsregierung entsprechend dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 aufgestellt und genehmigt. Eine Gewinnung der Braunkohle aus der Lagerstätte Welzow-Süd (sächsischer Teil) setzt die Realisierung des o. g. brandenburgischen Braunkohlenplanes Welzow-Süd voraus. Mit Stand vom 31. Dezember 2017 stehen folgende raumordnerisch gesicherten Kohlereserven für die Gewinnung zur Verfügung: Abbaubereich Raumordnerisch gesicherte Kohlereserve Abbaubereich 1 Braunkohle Nochten 279 Mio. t Abbaubereich Braunkohle Reichwalde 332 Mio. t Abbaubereich 2 Braunkohle Nochten 310 Mio. t\* Abbaubereich Braunkohle Welzow-Süd (sächsischer Teil) 7 Mio. t (Inhalt der brandenburgischen Lagerstätte 484 Mio t) Summe (der sächsischen Abbaubereiche) 928 Mio. t \* Die laufende 2. Fortschreibung des Braunkohlenplanes führt bei Eintritt der Verbindlichkeit zu einer erheblichen Reduzierung. Tabelle 6.3-3: Kohlereserven in den raumordnerisch durch Braunkohlenpläne des Regionalen Planungsverbandes Oberlausitz-Niederschlesien gesicherten Abbaubereichen – gemäß Mitteilung VEM 16. März 2015 und 2. April 2015 Die mit dem Ziel 4.2.3.1 des LEP 2013 geforderte raumordnerische Sicherung von landesweit bedeutsamen Braunkohlenlagerstätten ist somit erfolgt. In diesem Regionalplan werden diesbezüglich keine weiteren Festlegungen getroffen. In der Karte 11 (Erläuterungskarte) des LEP 2013 sind weitere Braunkohlenlagerstätten dargestellt und klassifiziert. Eine raumordnerische Festlegung zusätzlicher Vorrang bzw. Vorbehaltsgebiete für einen Braunkohlenabbau (auch im Sinne einer langfristigen Lagerstattensicherung) wird nicht vorgenommen, da deren Notwendigkeit nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht begründbar ist. Bezüglich der energetischen Verwertung von Braunkohle wird auf den von der Bundesregierung beschlossenen Kohleausstieg im Jahr 2038 verwiesen. Bezüglich der stofflichen Verwertungsmöglichkeiten ist darauf zu verweisen, dass in der Planungsregion in ausweisbarer Größe keine für eine stoffliche Verwertung gut geeigneten eozänen Braunkohlenlagerstätten vorhanden sind. Aufgrund der großen Flächeninanspruchnahme, die Braunkohlentagebaue in der Lausitz erfordern, und die bei den Lagerstätten höherer Wertigkeit (Karte 11 LEP 2013) zwangsläufig unvermeidliche Inanspruchnahme von Städten und Gemeinden sowie hochwertigen Landschaftsräumen, ist ohne konkrete landesplanerische Vorgaben bzw. ohne Forderung in energiepolitischen Leitlinien des Freistaates Sachsen eine Festlegung nicht gerechtfertigt. Diesbezüglich wird auf die Alternativenprüfung im Rahmen der Fortschreibung des Braunkohlenplanes Nochten 2014 verwiesen (Kapitel 1.4.2 des Umweltberichtes zum Braunkohlenplan 2014). Festgesteinte Die raumordnerische Sicherung der Festgesteinslagerstätten umfasst nicht die Sicherung jeglicher Gesteinsausprägung (Varietät), wie beispielsweise Rumburger

Granit, Königshainer Granit oder unterschiedliche Granodiorittypen, sondern die Rohstoff-sicherung für einen bestimmten Verwendungszweck (z. B. Werkstein, Schotter, Splitt, Brechsand für den Verkehrswegebau). ZIELE & BEGRÜNDUNGEN Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien Entwurf gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 6 SächsLPlIG Stand vom 6. Dezember 2019 115 Sicherungswürdige Grauwacken sind vorwiegend im nordwestlichen Gebiet der Region vorhanden. Grauwacken sind wertvolle Rohstoffe für die Bauindustrie und werden für Frostschuttschichten sowie in der Form von Brechsand, Splitt und Schotter als Zuschlagstoff bei der Asphalt- und Betonherstellung genutzt. Das ostsächsische Grauwackengebiet von Königsbrück, Kamenz, Dubring, Oßling und Schwarzkollm erhält durch seine Lage und den Umstand, dass nördlich von ihm geologisch bedingt fast keine oberflächennahen Hartsteinvorkommen existieren, eine überregionale Bedeutung: Im Bahnversand werden Produkte bis in die Niederlande, nach Norddeutschland und nach Zentralpolen geliefert. Diese Transportentfernungen sind nur bei Bahntransport möglich und entsprechend sind Bahnverladung und zuverlässige Verfügbarkeit der Anschlussstrecken Voraussetzung für den Absatz, dessen Umfang weit über die Erfordernisse der Region hinausgeht. Mit der erfolgten Festlegung der Vorranggebiete für Grauwacke sind die raumordnerischen Voraussetzungen für den kurz- bis langfristigen Abbau dieses Rohstoffes in der Region gesichert, da insbesondere innerhalb der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau Gw 1 Schwarzkollm (Steinberg), Gw 2 Dubring, Gw 3 Lieske/Oßling, Gw 5 Bernbruch und Gw 6 Röhrsdorf (Kreuzberg) noch ergiebige Vorräte für mehrere Jahrzehnte zur Verfügung stehen. Des Weiteren wird das Vorranggebiet für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten, Gw 45 westlich Weißbach festgelegt. Der Lausitzer Granodiorit ist im Westen und vor allem in der Südhälfte der Region vorhanden und wird als Werkstein sowie im größeren Umfang für die Gewinnung von Brechsand, Splitt, Schotter und Blöcken genutzt. Als Brechmaterial erfolgt die Verwendung von Granodiorit in der Bauindustrie wie bei den Kiesen und Sanden bzw. der Grauwacke. Teilweise können sich diese Rohstoffe in diesem Anwendungsfeld gegenseitig substituieren. Für bestimmte Anforderungen an Baumaterialien ergänzen sich die unterschiedlichen Rohstoffeigenschaften. Die folgenden Vorkommen mit besonderen Granodiorit-Varietäten sollten bei Inanspruchnahme einer vorrangigen Werksteingewinnung zugeführt werden: Gd 3 Königsbrück, Gd 5 Wiesa, Werk 3. Die Granodioritsteinbrüche verfügen über keine Gleisanschlüsse und beschränken sich damit auf ein regionales Absatzgebiet. Das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau Gd 8 Pließkowitz wurde gegenüber den Festlegungen des Regionalplanes 2010 erweitert, um dem aktiven Steinbruch und seinem regionalen Versorgungsgebiet, insbesondere für die zentralen und östlichen Teile der Planungsregion, eine verlängerte Nachfragedeckung zu gewährleisten. Granit ist ebenfalls ein wertvoller Werkstein. Die Granitgewinnung für Werkstein (Königshainer Stockgranit) in den Königshainer Bergen hat eine jahrzehntelange Tradition. Das Absatzgebiet reichte bis zur Nordseeküste. Es wird das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (Gr 1 Arnsdorf) festgelegt. In der Gegenwart wird der Granit allerdings vornehmlich als gebrochenes Material im Hoch- und Tiefbau für die regionale Nachfrage verwendet. Lamprophyre ist in der Region nur in den südöstlichen Gebieten (Raum Löbau) in Verbindung mit dem Lausitzer Granodiorit zu finden. Die Verwendung des Lamprophyrs ist analog zum Granodiorit, mit dem dieses Ganggestein zusammen vorkommt, zu sehen. Die Besonderheit des Lamprophyrs liegt in der Möglichkeit, außergewöhnlich dekorative Werksteinblöcke zu gewinnen. In den dazu geeigneten Vorkommen, wie dem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau La 1 Ottenhain, würde sich diese Nutzung anbieten. Der nur im Raum Löbau, Bautzen und Bischofswerda im Granodiorit gangförmig auftretende Gabbro wird hauptsächlich in der Baustoffindustrie für Brechsand, Splitt und Schotter verwendet. Als besonderer Vorteil von Gabbro gilt seine gute Affinität zu Asphalt. In der Lagerstätte im Vorranggebiet für den Rohstoffabbau Gb 1 Ebersbach/Sa. (Bahnanschluss) wird in absehbarer Zeit die Produktion von gebrochenem Material an Bedeutung verlieren. Ersatzweise wird der räumlich bereits in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge gelegene leistungsfähige Steinbruch Oberrottendorf dank seines



Bahnanschlusses die Versorgung des überregionalen Marktes übernehmen können. Ebenso traditionell wie beim Lamprophyr ist für Gabbro die Werksteingewinnung. Das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau Gb 2 Laucha/Schafberg sowie das Vorbehaltsgebiet für standortgebundene einheimische Rohstoffe Gb 51 Neusalza-Spremberg sollten bei einer Inanspruchnahme auf eine vorrangige Werksteingewinnung ausgerichtet sein. Die ostsächsischen Basalte eignen sich für die Herstellung von schweren Brechsanden, Splitten und Schotter. Auf Grund seiner hervorragenden Bedeutung für die Bauwirtschaft im südöstlichen Teil der Planungsregion wird der bestehende Basaltsteinbruch Mittelherwigsdorf als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau Ba 1 Mittelherwigsdorf (Scheibenberg) für die Gewinnung von Basalt festgelegt. Auf eine zeichnerische Festlegung von Vorranggebieten für den Rohstoffabbau bzw. für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten und Vorbehaltsgebieten für standortgebundene einheimische Rohstoffe auf Grundlage der in der Karte 11 des LEP 2013 dargestellten Verbreitung erz- und spathöfiger Gebiete im Regionalplan wird verzichtet. In der Karte 11 des LEP 2013 sind im Raum nördlich von Hoyerswerda bis in die Gemeinde Neißebau ein Verbreitungsgebiet von Kupfer, Blei, Zink, Silber sowie im südlichen Oberlausitzer Bergland mit Schwerpunkt in der Gemeinde Sohland a. d. Spree ein Verbreitungsgebiet von Nickel dargestellt. Für die regionalplanerische Abwägung wurde die durch das Geokompetenzzentrum Freiberg e. V. i. A. des SMWA erarbeitete „Neubewertung von Spät- und Erzvorkommen im Freistaat Sachsen – Steckbriefkatalog“ (2008) herangezogen ([http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/geologie/Katalog\\_Neubewertung\\_Erze\\_Spate.pdf](http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/download/geologie/Katalog_Neubewertung_Erze_Spate.pdf), letzter Zugriff am 31. Mai 2018). Das höfliche Gebiet der „Nickelerz-Imprägnationslagerstätte Sohland“ umfasst eine Fläche von ca. 30 km<sup>2</sup>. In Bezug auf eine wirtschaftliche Nutzung wird im Steckbrief betont, dass „keine Einschätzung zu einer möglichen wirtschaftlichen Nutzung abgegeben werden (kann), da die gegenwärtig vorliegenden Erkundungsergebnisse zu widersprüchlich sind. Falls verlässliche Ergebnisse aus geophysikalischen Messungen vorliegen, könnte ein Erkundungsbohrprogramm geplant werden“ (Steckbriefkatalog Nr. 139). Diese fachliche Lagerstätteneinschätzung rechtfertigt keine zeichnerische Gebietsfestlegung im Regionalplan, aus welcher sich Restriktionen für andere Raumnutzungen und Raumfunktionen ergeben würden. Für die weitere Erkundung der großräumigen Kupferlagerstätte „Weißwasser“ im Norden der Planungsregion, die sich nach Norden in das Land Brandenburg (Erkundungsgebiet Spremberg-Graustein) und nach Osten nach Polen (Erkundungsgebiet Stoja nów bei Kohlfurt [Węgliniec]) fortsetzt, wurden durch das Sächsische Oberbergamt mit Stand 30. April 2015 zwei Erlaubnisse nach § 7 BBergG und eine Bewilligung nach § 8 BBergG erteilt. Die Lagerstätten liegen nach gegenwärtigem Kenntnisstand in Teufen zwischen 700 m und 1.550 m und beinhalten neben Kupfererz auch Blei- und Zinnerz. Die bisherigen Instrumente der Raumordnung berücksichtigen „ausschließlich raumbeanspruchende Nutzungsansprüche oberhalb der Erdoberfläche, wie z. B. Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung sowie im oberflächennahen Bereich z. B. Trinkwasserschutz und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffarten (Kies, Sand, Ton etc.)“ (Akademie für Raumforschung und Landesplanung [Hrsg.] [2012]: Nutzungen im Untergrund vorsorgend steuern – für eine Raumordnung des Untergrundes. Positionspapier aus der ARL Nr. 91, S. 2.). Für die raumplanerische Sicherung von in großen Tiefen liegenden Nutzungen bestehen bisher keine Erfahrungen (z. B. Restriktionen, die sich aus der Sicherung für andere Nutzungen ergeben, Auswirkungen auf das Grundwasser). Mögliche Nutzungskonflikte, die raumordnerisch zu lösen sind, können daher nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bewertet werden. ZIELE & BEGRÜNDUNGEN Entwurf gemäß § 9 ROG Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien in Verbindung mit § 6 SächsLPlG 116 Stand vom 6. Dezember 2019 Lockergesteine Der Rohstoff Kaolin stellt einen landesweit bedeutsamen Rohstoff dar. Deutschland ist der bedeutendste Produzent für Rohkaolin innerhalb der Europäischen Union und zweitgrößter Produzent weltweit (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe 2016: Deutschland Rohstoffsituation 2015). Von der 2015 in Deutschland geförderten Menge an kaolinhaltigem Rohmaterial entfallen mehr als 25 % (1,35 Mio. t)

auf den Freistaat Sachsen (BGR 2016, Sächsisches Oberbergamt Jahresbericht 2015). Der Anteil der Planungsregion Oberlausitz-Niederschlesien an der sächsischen Fördermenge beträgt ca. 60 %. Das ostsächsische Kaolingebiet von Caminau bis in den Raum Kamenz zählt neben den nordostbayerischen Kaolinvorkommen zu den bedeutendsten deutschen Kaolinvorkommen. Die Verbreitung oberflächennah anstehender und somit günstig zu gewinnender Kaoline mit hohen Weißgraden, ist geologisch bedingt sehr begrenzt. Der Caminauer Kaolin eignet sich in besonderer Weise für die Papierherstellung und wird hierfür in aufbereiteter Form international gehandelt. Der Kaolin aus dem Gebiet von Kamenz ist u. a. wegen seiner „Schnellbrandeigenschaften“ für die moderne energiesparende Massenproduktion von Keramikelementen geeignet und wird überregional nachgefragt: Ein Teil der gewonnenen Massen wird daher u. a. nach Norditalien exportiert. Für eine mittel- und langfristige Sicherung des landesweit bedeutsamen Rohstoffes Kaolin sowie als perspektivische Erweiterungs- und Ersatzflächen für die aktiven Kaolintagebaue in den Vorranggebieten für den Rohstoffabbau Kao 1 Caminau, Kao 2 Wiesa (Hasenberg) und Kao 3 Cunnersdorf werden die Vorranggebiete für den Rohstoffabbau Kao 4 Großdubrau, Kao 5 Königswartha-Süd, Kao 7 Jeßnitz und Kao 8 Caminau-Nordwest sowie für die langfristige Sicherung die Vorranggebiete Kao 41 Königswartha, Kao 42 Piskowitz (Felder 1 und 3), Kao 43 Piskowitz (Feld 2), Kao 44 Piskowitz (Feld 4-5), Kao 45 Holschdubrau, Kao 47 Neuschwitz und Kao 48 Rohmberg-Nord festgelegt. Darüber hinaus werden die Vorbehaltsgebiete Kao 63 Piskowitz (Felder 6), Kao 81 Crosta-West und Kao 82 Camina festgelegt. Die absehbare Erschöpfung der Lagerstätte im Vorranggebiet für den Rohstoffabbau Kao 1 Caminau erfordert vorsorglich die Sicherung von Ersatzlagerstätten. Damit kann die Rohstoffbasis für das Kaolinwerk Caminau langfristig gesichert werden. Zur Sicherstellung der Kaolingewinnung aus der Lagerstätte Cunnersdorf (Gemeinde Schönteichen) werden das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau Kao 3 Cunnersdorf im Regionalplan festgelegt, um die Verfügbarkeit dieser überregional wertvollen Lagerstätte zu gewährleisten. Bei den raumordnerisch gesicherten Tonen handelt es sich insbesondere um Spezialtone, die in der baukeramischen Industrie für die Herstellung von Ziegeln und Fliesen sowie zur Herstellung von feuerfesten Erzeugnissen Verwendung finden. Die Produktion der ostsächsischen Werke (Ebersbach bei Görlitz, Buchholz, Guttau) hat überregionale Bedeutung. Bei den als Vorranggebiet für den Rohstoffabbau festgelegten Tonlagerstätten Ts 5 Teicha, Ts 9 Rudakmühle, Ts 10 Groß Saubernitz sowie Ts 11 Wetro/ Puschwitz handelt es sich um feuerfeste Tone. Der Standort Wetro ist weiterhin überregional bedeutend für die Herstellung von Feuerfesterzeugnissen. Eine Bentonitgewinnung findet bisher in der Region nicht statt. Dennoch werden neben dem Vorranggebiet für den Rohstoffabbau Be 1 Mittelherwigsdorf insgesamt fünf Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Bentonitlagerstätten festgelegt (Be 41 nördlich Spitzkunnersdorf, Be 42 Hainewalde, Be 43 östlich Großschönau, Be 44 östlich Niederoderwitz sowie Be 45 Mittelherwigsdorf-Süd). Bentonite sind Tone und verfügen durch die außergewöhnliche Wasseraufnahme- und -abgabefähigkeit über besondere Fähigkeiten. Bentonite werden als Dichtungsmaterial z. B. im Deponiebau, zur Stabilisierung von tiefen Bohrungen, als Trägermineral in der chemischen und pharmazeutischen Industrie somit als Filter und Absorber in der Lebensmittel- und Mineralölindustrie genutzt. Deutschland ist mit 395.000 t Fördermenge (2015) drittgrößter Bentonitproduzent in Europa (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe 2016: Deutschland Rohstoffsituation 2015). Bei Erschöpfung bisher in Bayern und Hessen genutzter Lagerstätten können die Oberlausitzer Bentonite wirtschaftliches Interesse auf sich ziehen. Lehm dient als Rohstoff für die Ziegelherstellung. Bisher wurden in Ostsachsen Tone hauptsächlich für die Herstellung von Ziegeln verwendet. Zur Erweiterung der Vorratsbasis für die Ziegeleien werden das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau Le 1 Lehdorf sowie die Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten Le 41 Lehdorf, Le 42 Ebendörfel, Le 43 Prischwitz und Le 44 Oberoderwitz festgelegt. Quarzsande finden in der Glasindustrie und als Formsande in der metallurgischen Industrie Verwendung. Neben diesen Verwendungsmöglichkeiten ist der Rohstoff Quarzsand als Ausgangsstoff für die Herstellung von Silizium für die Solarindustrie geeignet. Die

Produktion von Quarzsand lag 2015 in Deutschland bei 9,7 Mio t (Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe 2016: Deutschland Rohstoffsituation 2015). Mit der Festlegung der Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten Qs 42 Hosena-Koschenberg, Qs 43 Neu Wiednitz und Qs 45 Piskowitz soll eine Blockierung wertvoller Quarzsandlagerstätten verhindert werden. Kies und Sand sind als Baustoffe noch auf lange Sicht unentbehrlich, sie dienen in der Baustoffindustrie als Beton-, Mörtel- und Asphaltzuschlagstoff, der Herstellung von Kalksandstein, als Füllmaterial bei Bauvorhaben (Dammbauten, Auffüllung von Leertümpeln), als Drainagematerial oder Filterkies. Kleine Mengen werden auch als Zierkies für die Garten- und Landschaftsgestaltung verwendet. Das ostsächsische Absatzgebiet von Kies und Sand (als Massenrohstoff) reicht bis Chemnitz und Cottbus. Kies und Sand werden in der Bauindustrie in großen Mengen benötigt, dabei besteht im ostsächsischen und brandenburgischen Absatzraum hinsichtlich bestimmter gröberer Körnungen ein Mangel im Rohstoffangebot. Insbesondere Kieslagerstätten mit einem wesentlichen groben Kornanteil wurden in der Abwägung als besonders wertvoll erachtet. Weiterhin wurde bei der Sicherung des kurzfristigen Bedarfs berücksichtigt, dass gerade bei Kies und Sanden auf Grund der relativ hohen Transportkosten der lokale und regionale Bedarf für die weiterverarbeitende Industrie und die Bauwirtschaft in einer angemessenen Transportentfernung gesichert werden muss. Dies betrifft insbesondere die festgelegten Vorranggebiete für den Rohstoffabbau KS 19 Nadelwitz-Niederkaina, KS 20 Neundorf a. d. E., KS 29 Schleife und KS 39 Weigsdorf. Die Kieslagerstätten mit grobem Kornanteil in der rezenten Talau der Lausitzer Neiße wurden wegen der Höhergewichtung der Belange des vorbeugenden Hochwasserschutzes sowie der Lage der überwiegenden Teile dieser Lagerstätten innerhalb eines FFH-Gebietes bzw. in dessen Pufferzone nicht raumordnerisch gesichert. zu Z 6.3.1 Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 SächsLPlG ist die Rangfolge der Festlegungen zu bestimmen, wenn durch Ziele der Raumordnung für ein bestimmtes Gebiet verschiedene Nutzungen oder Funktionen vorgesehen werden, die miteinander in Konflikt treten können. Die Anwendung dieser gesetzlichen Regelung setzt zunächst voraus, dass die Festsetzung verschiedener Nutzungen oder Funktionen, die sich räumlich überschneiden, zulässig ist, auch wenn diese im Einzelfall konkurrieren können. Für diesen Fall hat der Plangeber Festlegungen zu treffen, welche der Nutzungen oder Funktionen sich in dem Einzelfall durchsetzen soll (vgl. Begründung zu § 2 Abs. 1 SächsLPlG, Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 29. Dezember 2009, Landtagsdrucksache Drs 5/859). Eine regionalplanerische Regelung hat somit dann zu erfolgen, wenn verschiedene Vorranggebiete überlagernd festgelegt werden, bei denen im Einzelfall Raumnutzungskonflikte auftreten können, die vorab gelöst werden müssen. Mit dem Ziel 6.3.1 wird festgelegt, dass der Schutz des Trinkwassers innerhalb der Vorranggebiete für Wasserversorgung dem Rohstoffabbau auch vorgeht, ZIELE & BEGRÜNDUNGEN Zweite Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberlausitz-Niederschlesien Entwurf gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 6 SächsLPlG Stand vom 6. Dezember 2019 117 wenn Vorranggebiete für den Rohstoffabbau festgelegt sind. Mit dieser Rangfolge wird berücksichtigt, dass die Trinkwasserversorgung Teil der Daseinsvorsorge ist. Sowohl Rohstoff- als auch für die Trinkwasserversorgung geeignete Grundwasservorkommen sind ortsgebunden, d. h. auf die geographische und/oder geologische Eigenart des betreffenden Raumes angewiesen. Bei Grundwasservorkommen spielen darüber hinaus hinsichtlich der Qualität weitere Aspekte eine wesentliche Rolle (z. B. anthropogen verursachte Veränderungen). Mit einem Abbau von Rohstoffen werden im Regelfall auch schützende Bodenschichten abgetragen. Diese Deckschichten spielen eine entscheidende Rolle bei der Grundwasserneubildung sowohl unter mengenmäßigen als auch unter qualitativen Aspekten. Ein Abbau der Deckschichten ist daher geeignet, für die Trinkwasserversorgung geeignete Wasservorkommen erheblich zu beeinträchtigen. Eine grundsätzliche Vereinbarkeit der verschiedenen Vorranggebiete ist insbesondere durch einen Abbau im Trockenschnitt möglich. Die schützenden Deckschichten sind in dem Maße zu erhalten, wie sie für das jeweilige regionalplanerisch gesicherte Wasservorkommen notwendig sind (Grundwasserrestüberdeckung, kein Durchstoßen von relevanten Trennhorizonten

zwischen Grundwasserstockwerken). Das Wiedernutzbarmachungskonzept darf der Sicherung der jeweiligen Grundwasservorkommen ebenfalls nicht entgegenstehen. Dies betrifft vor allem die Verfüllung der Tagebaurestlöcher mit Fremdmassen und das Entstehen von Tagebaurestgewässern. Die regionalplanerische Regelung ist in den projektbezogenen Zulassungsverfahren für den Rohstoffabbau zu beachten und durch entsprechende Maßgaben umzusetzen. Die Vorranggebiete für den Rohstoffabbau KS 7 Würschnitz und KS 33 Feld Radeburg (östlicher Teil) überlagern das Vorranggebiet für Wasserversorgung Wt 1 Laußnitz West. Mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung Wt 1 wird der durch die Wasserfassung Tauscha genutzte Grundwasserleiter, bestehend aus bis zu 25 m mächtigen saalezeitlichen Schmelzwassersanden, die auf Grauwacken bzw. Grauwackenschiefer aufgelagert sind, gesichert. Das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau Kao 2 Wiesa (Hasenberg) überlagert das Vorranggebiet für Wasserversorgung Wt 7 Kamenz-Ost. Mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung Wt 7 wird der durch die Wasserfassung Kamenz-Jesau genutzte quartäre Hauptgrundwasserleiter gesichert. Das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau Ts 5 Teicha überlagert das Vorranggebiet für Wasserversorgung Wt 33 Rietschen. Mit dem Vorranggebiet für Wasserversorgung Wt 33 wird der der untermiozänen Spremberg-Formation zuzurechnende Grundwasserleiter 7 gesichert. Das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau KS 20 Neundorf a. d. E. überlagert das Vorranggebiet für Wasserversorgung Wt 45 Bernstadt a. d. Eigen. Mit dem Vorranggebiet Wt 45 werden der Grundwasserleiter 3 (E1n–E2v) entsprechend der hydrologischen Karte HK 50 (Blatt Löbau 1211–3, Blatt Görlitz 1211–4) gesichert. Das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau KS 24 Ruppertsdorf-Ninive überlagert das Vorranggebiet für Wasserversorgung Wt 48 Oderwitz-Nord. Das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau KS 23 Oberoderwitz (Südost) überlagert das Vorranggebiet für Wasserversorgung Wt 49 Oderwitz. Mit dem Vorranggebieten Wt 48 und Wt 49 werden die tiefer liegenden ergiebigen Grundwasservorräte des Grundwasserleiters 2 (E2n–S1) gemäß der Karte der hydrogeologischen Kennwerte HK 50 raumordnerisch gesichert. zu Z 6.3.2 Mit dem Ziel 6.3.2 werden die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung für den Regionalplan berücksichtigt, die für das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau Kao 1 potenziell erhebliche Auswirkungen für die Schutzbelange FFB 1 bis FFB 5 sowie Gw 3 prognostizieren. Das Rohstoffpotenzial der Kaolinlagerstätte Caminau (für die Papierherstellung geeignetes Kaolin mit einem hohen Weißgrad) stellt die wertvolle Rohstoffbasis für das Caminauer Kaolinwerk dar. Auf Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Festsetzung des Biosphärenreservates „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ und der Schutzzonen I und II dieses Biosphärenreservates als Naturschutzgebiet vom 18. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 27), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung vom 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753), liegt der östliche Teil des Bergwerkseigentums Königswartha/Caminau in der Schutzzone IV des Biosphärenreservates, welche im Regionalplan als Vorbehaltsgebiet für den Arten- und Biotopschutz festgelegt ist. Die Lage in der Schutzzone IV des Biosphärenreservates i. V. m. § 9 Nummer 11 (zulässige Handlungen) der o. g. Verordnung macht einen Abbau auf der Grundlage bestehender Rechte an Bergwerkseigentum oder erteilter Bergbauberechtigungen zulässig. Daher wird die vorübergehende Inanspruchnahme eines begrenzten Randbereiches des Biosphärenreservates für die Kaolingewinnung aus fachgesetzlicher Sicht ermöglicht. Dies soll jedoch aus raumordnerischer Sicht so erfolgen, dass eine Vereinbarkeit, insbesondere mit der nördlich und südlich angrenzenden Schutzzone II (Naturschutzgebiet) erreicht wird, die regionalplanerisch als Vorranggebiet für Arten- und Biotopschutz festgelegt ist. Dabei ist die Abbauführung sowie die notwendige Grundwasserabsenkung so zu gestalten, dass eine Gefährdung z. B. grundwasserabhängiger sensibler Feuchtstandorte im Biosphärenreservat vermieden wird. Der zugelassene Rahmenbetriebsplan (Planfeststellungsbeschluss des Sächsischen Oberbergamtes vom 17. Dezember 2001) berücksichtigt diese Gegebenheit.